

Demokratischen Republik. Die Hafenbehörde hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. in den Häfen Rostock, Wismar, Stralsund und Saßnitz
 - a) die Leitung und Überwachung der gesamten Schiffsbewegung von der Ansteuerungstonne bis zum Hafentiegeplatz und im Hafen,
 - b) die Schiffsaufsicht auf den Seewasserstraßen und in den Häfen im Rahmen der Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) und der Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZBl. S. 454) in der Fassung vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 262),
 - c) den Einsatz der Schlepper und Eisbrecher auf den seewärtigen Zufahrten zum Hafen und im Hafen;
2. in den anderen Häfen im Küstengebiet Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit der Hafenbetriebe und über die Unterhaltung der Hafenanlagen;
3. im gesamten Küstenbereich die Organisation und Durchführung des Lotsen- und Seenotrettungsdienstes sowie des Strandungswesens.

§ 3

Befugnisse

Die Mitarbeiter der Hafenbehörde und ihrer Organe sind berechtigt, in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten alle im Hafengebiet befindlichen Anlagen und jedes Wasserfahrzeug zu betreten, das sich in dem Bereich befindet, in dem die Hafenbehörde die Schiffsaufsicht ausübt. Das gilt nicht für Wasserfahrzeuge und Anlagen bewaffneter Organe. §

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Häfen des Küstengebietes haben die Organe der Hafenbehörde insbesondere mit

- dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik,
 - dem Wasserstraßenamt Stralsund,
 - den Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik,
 - dem VEB Deutsche Seereederei, *
 - dem VEB Schiffsmaklerei,
 - der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen,
 - der Hafenz Polizei,
 - den Organen der Deutschen Grenzpolizei,
 - den zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und
 - dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens
- eng zusammenzuarbeiten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

- (1) Der Leiter der Hafenbehörde wird durch den Rat des Bezirkes Rostock ernannt und abberufen.
- (2) Der Technische Leiter der Hafenbehörde, die Leiter der Hafenämter, der Kaderleiter und der Haushaltsbearbeiter werden durch den Leiter der Hafenbehörde mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes eingestellt und entlassen.

- (3) Alle übrigen Mitarbeiter der Hafenbehörde und ihrer Organe werden vom Leiter der Hafenbehörde eingestellt und entlassen.

§ 6

Leitung

- (1) Dem Leiter der Hafenbehörde unterstehen folgende leitenden Mitarbeiter:
 - a) der Technische Leiter der Hafenbehörde,
 - b) die Leiter der Hafenämter,
 - c) der Kaderleiter,
 - d) der Strandgutsachbearbeiter,
 - e) der Haushaltsbearbeiter.
- (2) Der Leiter der Hafenbehörde ist dem Rat des Bezirkes Rostock für die politische, ökonomische und technische Arbeit der Hafenbehörde und ihrer Organe verantwortlich.
- (3) Dem Technischen Leiter der Hafenbehörde obliegt die Anleitung und Kontrolle
 - a) der Hafenämter in technischen und nautischen Fragen,
 - b) des technischen Dienstes,
 - c) des Sachbearbeiters für Material und Planung,
 - d) des Investbearbeiters.
- (4) Der Leiter des Hafenamtes trägt die volle Verantwortung für seinen Hafengebiet. Ihm unterstehen die Lotsen- und Seenotrettungsstationen sowie die Hafenmeistereien seines Bereiches.

§ 7

Technische Beiräte

- (1) Bei der Hafenbehörde und den Hafenämtern werden zur Koordinierung der Arbeiten in den Häfen Technische Beiräte gebildet. Die Technischen Beiräte bestehen aus den Leitern der Betriebe und Dienststellen, die das Geschehen in den Häfen maßgeblich beeinflussen.
- (2) Die Arbeitsweise der Technischen Beiräte regelt der Leiter der Hafenbehörde in einer Geschäftsordnung.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die Hafenbehörde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und bei dessen Verhinderung durch den Technischen Leiter vertreten. Der Technische Leiter zeichnet in diesem Falle mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (2) Alle übrigen Mitarbeiter und sonstigen Personen müssen bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung der Hafenbehörde vom Leiter schriftlich erteilte Vollmachten besitzen. Sie zeichnen „im Auftrage“.
- (3) Die Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.
- (4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen.

§ 9

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.